

schreiber den Namen des Verurtheilten in das Blutbuch einschrieb und die Schöppen verachtungsvoll ausspieen — den vor ihm liegenden Strick, warf ihn weit hinter sich über seinen eigenen Kopf weg und sprach dazu folgenden furchtbaren Fluch: „Ausgeschlossen sei er (der Abwesende nämlich) von nun an vom gemeinen Frieden, so wie von allen Freiheiten und Rechten. Die Gemeinschaft von allen Christenleuten sei von ihm abgeschnitten und er soll verflucht sein, daß er an seinem Leib verdorre, und nicht mehr grüne noch zunehme auf irgend eine Weise. Sein Weib soll ihm zur Wittwe werden und seine Kinder zu Waisen, er selbst aber sei ehr- und rechtslos und Jedermann preisgegeben, also daß sein Hals dem Strange und sein Leib den wilden Thieren des Waldes und den Vögeln der Lüfte ver falle; über seine Seele jedoch möge Gott richten.“ Also lautete der Fluch, und wie der Freigraf geredet hatte, erhoben sich alle Schöppen und sprachen feierlichst: Amen. Dann fertigte der Gerichtschreiber eine Urkunde aus, welche das Urtheil enthielt, und übergab diese, nachdem er sie sorgfältig gesiegelt, dem Ankläger; die übrigen Anwesenden aber wurden vom Freigrafen feierlichst ermahnt, die Sentenz an dem Verurtheilten, wo sie ihn auch träfen, sofort zu vollziehen, dagegen gegen keinen Uneingeweihten auch nur ein Wörtlein über die ausgesprochene Acht fallen zu lassen. So erfuhr denn auch ein Verfehmtter gewöhnlich erst in dem Augenblicke, in welchem ihm ein Wissender den Strick um den Hals schlang, seine Verfehlung, so daß er vor Ueberraschung sich gar nicht zur Wehre setzen konnte. That er dieß aber dennoch, so hatte der Wissende das Recht, ihn mit seinem Dolche niederzustoßen und dann den Leichnam, statt ihn aufzuhängen, einfach an den nächsten besten Baum zu binden.

Ich glaube nun das heilige Behmgericht, d. i. den großen Orden der Wissenden hinlänglich genau geschildert zu haben, um Jedermann über dieses schauerhafte Tribunal gehörig aufzuklären. Vollkommen richtig ist, daß dasselbe bei der ungeheuren Menge von Freischöppen oder Wissenden, die sich über das deutsche Reich verbreiteten, ganz dazu geeignet war, das Land von Gaunern und Mißethätern aller Art zu reinigen, und in so fern also stiftete das Behmgericht viel Gutes; aber eben so richtig ist, daß, so lange diese Blutrichter fungirten, die Unschuld in steter Gefahr war, durch den Eid eines entweder „Falschunterrichteten“ oder auch eines „Absichtlichfalsch aussagenden“ für schuldig erklärt und zum Tode verdammt zu werden. Bei vernünftigen Juristen gilt der Grundsatz: „Lieber zehn Schuldige laufen lassen, als einen einzigen Unschuldigen verurtheilen“, die Behmgerichte aber huldigten der umgekehrten Ansicht und von Hundert, die sie aufhingen, hatten es vielleicht bloß Zehn verdient. Wenn nun aber solches schon zu der Zeit der Fall war, als die Wissenden sich noch bestrebten, so gerecht als möglich zu verfahren, wie viel mehr erst dann, als es einer großen Menge von Nichtswürdigen und Schufsten glückte, sich in den Orden einzuschleichen. Zwar allerdings — nach dem Stiftungsgesetze der heiligen Behme sollten bloß ritterlich und ehrlich denkende Männer in die geheime Zunft aufgenommen werden, aber